



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Kapitel I. Stärke und Einteilung des Deutschen Heeres (Art. 159-163)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Innerhalb der gleichen Frist hat Deutschland an Japan alle Verträge, Vereinbarungen oder Kontrakte mitzuteilen, die sich auf die in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Rechte, Ansprüche oder Vorrechte beziehen.

V. Teil.

Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Um den Anfang einer allgemeinen Beschränkung der Rüstungen aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland zur genauen Befolgung nachstehender Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Erster Abschnitt. Landstreitkräfte.

Kapitel I. Stärke und Einteilung des deutschen Heeres.

Artikel 159.

Die deutschen Streitkräfte werden, wie nachfolgend vorgeschrieben, demobilisiert und herabgesetzt.

Artikel 160.

1. Spätestens am 31. März 1920 darf das deutsche Heer nicht mehr als sieben Infanterie-Divisionen und drei Kavallerie-Divisionen umfassen.

Von diesem Zeitpunkt an darf die gesamte Iststärke des Heeres der Staaten, die Deutschland bilden, nicht ehunderttausend Mann überschreiten, einschließlich Offiziere und das Personal der Depots. Das Heer soll ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Gebiets und als Grenzschutz verwandt werden.

Die Gesamtstärke der Offiziere, einschließlich des Personals der Stäbe, einerlei wie sie zusammengesetzt sein mögen, darf viertausend nicht überschreiten.

2. Die Divisionen und die Stäbe der Armeekorps sind gemäß der diesem Abschnitt beigefügten Tafel Nr. 1 zu bilden.

Die Zahlen und Stärken der Einheiten der Infanterie, Artillerie, Pioniere und technischen Truppen, die in der Tafel verzeichnet sind, stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.

Die folgenden Einheiten dürfen jede ihr eigenes Depot haben:

Infanterie-Regiment, Kavallerie-Regiment, Feldartillerie-Regiment, Pionier-Bataillon.

3. Die Divisionen dürfen unter nicht mehr als zwei Armeekorps-Kommandos zusammengefaßt sein.

Das Halten oder die Bildung von anders zusammengefaßten Streitkräften oder von anderen Behörden für den Truppenbefehl oder für die Kriegsvorbereitung ist verboten.

Der deutsche Große Generalstab und alle ähnlichen Behörden werden aufgelöst und dürfen in keinerlei Form wieder aufgestellt werden.

Die Anzahl der Offiziere oder Personen in Offiziersstellungen in den Kriegsministerien der verschiedenen deutschen Staaten und in den ihnen angegliederten Behörden darf die Zahl von 300 nicht übersteigen und ist eingeschlossen in die Höchststärke von 4000, die in Nr. 1 Absatz 3 dieses Artikels festgesetzt ist.

Artikel 161.

Das Zivilpersonal im Armeeverwaltungsdienst, welches nicht zu dem in diesem Vertrag festgesetzten Höchstbestand gehört, wird in jeder Klasse auf ein Zehntel desjenigen herabgesetzt, das im Seereshaushalt von 1913 festgesetzt war.

Artikel 162.

Die Anzahl der Angestellten oder Beamten der deutschen Staaten, wie Zollbeamte, Forstbeamte und Küstenbewachung, darf die Zahl der Angestellten oder Beamten nicht übersteigen, die sich im Jahre 1913 in diesen Diensten befanden.

Die Anzahl der Gendarmen und Angestellten oder Beamten der Gemeinde- und Staatspolizei darf nur entsprechend dem seit 1913 erfolgten Bevölkerungszuwachs in den entsprechenden Gemeindebezirken oder Städten vermehrt werden.

Diese Angestellten oder Beamten dürfen nicht zu militärischen Übungen herangezogen werden.

Artikel 163.

Die durch Artikel 160 bestimmte Verminderung der deutschen Streitkräfte kann allmählich auf folgende Weise durchgeführt werden:

Innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags muß die gesamte Iststärke auf 200 000 Mann vermindert sein und die Zahl der Einheiten darf das Doppelte der in Artikel 160 vorgesehenen Zahl nicht überschreiten.

Nach Ablauf dieser Frist und am Ende jedes folgenden dreimonatigen Zeitabschnitts wird eine Kommission militärischer Sachverständiger der alliierten und assoziierten Hauptmächte für die drei folgenden Monate die Verminderung derart bestimmen, daß spätestens am 31. März 1920 die gesamte Iststärke der deutschen Streitkräfte die in Artikel 160 vorgesehene Höchstzahl von 100 000 nicht überschreitet. Diese allmähliche Verminderung muß sich gleichmäßig auf die Zahl der Mannschaften und der Offiziere sowie auf die Zahl der Einheiten ver-

schiedener Art verteilen, dem Verhältnis entsprechend, das in dem erwähnten Artikel vorgesehen ist.

Kapitel II. Bewaffnung, Munition und Material.

Artikel 164.

Bis zu der Zeit, da Deutschland als Mitglied des Völkerbundes zugelassen werden kann, darf die Bewaffnung des deutschen Heeres die in Tafel 2, die als Anhang dem vorliegenden Abschnitt beigegeben ist, festgesetzten Zahlen nicht überschreiten, abgesehen von einer zugelassenen Reserve, die höchstens ein Fünfundzwanzigstel für die Handfeuerwaffen und ein Fünfzigstel für die Geschütze erreichen darf und ausschließlich dazu bestimmt ist, etwa notwendigen Ersatz bereitzuhalten.

Deutschland sagt für den Zeitpunkt, zu dem ihm der Eintritt als Mitglied in den Völkerbund gestattet wird, jetzt bereits zu, daß die in der angezogenen Übersicht festgesetzte Bewaffnung nicht überschritten werden wird und daß es dem Rat des Völkerbundes zustehen soll, sie anderweit zu regeln; es verpflichtet sich, die von dem Rat des Völkerbundes in dieser Richtung getroffenen Entscheidungen genau zu befolgen.

Artikel 165.

Die Höchstzahl der Geschütze, Maschinengewehre, Minenwerfer und Gewehre, wie auch der Vorrat an Munition und Ausrüstungsstücken, die Deutschland während des Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages und dem in Artikel 160 angeführten Datum des 31. März 1920 halten darf, soll zu den erlaubten Höchstmengen, wie sie in der dem vorliegenden Abschnitt beigelegten Tafel 3 festgesetzt sind, in demselben Verhältnis stehen, wie es die Streitkräfte des deutschen Heeres, gemäß ihrer in Artikel 163 vorgesehenen Verminderungen, gegenüber dem durch Artikel 160 gestatteten Höchstmaß von Streitkräften aufweisen.

Artikel 166.

Am 31. März 1920 darf der für das deutsche Heer verfügbare Vorrat an Munition die Beträge nicht übersteigen, die in der diesem Abschnitt angefügten Tafel 3 festgesetzt sind.

Innerhalb derselben Frist muß die deutsche Regierung diese Munition an Orten lagern, die den alliierten und assoziierten Hauptmächten bekanntzugeben sind. Es ist der deutschen Regierung verboten, irgendwelche anderen Vorräte, Lager oder Reserven von Munition zu haben.

Artikel 167.

Die Anzahl und das Kaliber der Geschütze, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages die Bewaffnung derjenigen befestigten